

74. Ist die Erfindbarkeit des Rechtes, Bäume auf einem in fremdem Eigentume stehenden Wege zu haben, zu pflanzen und zu nutzen, durch die Gemeinheitssteilungsordnung vom 7. Juni 1821 ausgeschlossen worden?

VII. Zivilsenat. Urf. v. 29. Oktober 1901 i. S. der Gemeinheitsst.-Interessenten zu St. (Nl.) w. Sch. (Bekl.). Rep. VII. 371/01.

I. Landgericht Stargard i. P.

II. Oberlandesgericht Stettin.

Der Beklagte nimmt als Eigentümer des Grundstückes Nr. 6 in St. das Recht in Anspruch, die Bäume, welche auf der im Tenor des Berufungsurteiles bezeichneten Strecke des ebendasselbst bezeichneten, der Gesamtheit der Gemeinheitssteilungsinteressenten von St. gehörigen Weges stehen, zu haben und zu nutzen, letzteres insbesondere in der Weise, daß er die Bäume fällt, für sich veräußert und an Stelle der auf diese oder in anderer Weise beseitigten Bäume neue wieder anpflanzt. Die Kläger, welche diesen Anspruch nicht anerkennen, haben klagend beantragt, den Beklagten zu verurteilen, anzuerkennen, daß ihm jenes Recht nicht zustehe, wogegen der Beklagte um Abweisung der Klage gebeten und widerklagend beantragt hat, die Kläger zur Anerkennung des von ihm beanspruchten Rechtes zu verurteilen.

Die Revision gegen das nach den Anträgen des Beklagten und Widerklägers ausgefallene Berufungsurteil ist zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen:

„Der Erwerb des von dem Beklagten und Widerkläger geltend gemachten Rechtes ist lediglich auf Erfindung gestützt worden.

Es fragt sich daher in erster Reihe, ob dieses Recht, wie die Kläger behauptet haben, zu denjenigen Dienstbarkeiten gehört, bezüglich deren durch die Gemeinheitssteilungsordnung vom 7. Juni 1821 und deren Ergänzung vom 2. März 1850 der Erwerb durch Erfindung ausgeschlossen worden ist. Diese Frage hat der Berufungsrichter mit Recht verneint. Zutreffend legt dieser dar, daß § 2 der Gemeinheitssteilungsordnung vom 7. Juni 1821, wodurch „Forstberechtigungen zum Mitgenuß von Holz“ für ablösbar erklärt sind, und die jene Bestimmung näher erläuternden Vorschriften der §§ 118 flg., insbesondere § 128, welcher von dem Rechte handelt, „vermöge dessen die

Besitzer von Äckern, Wiesen und zur Forst nicht gehörigen Weiderevieren verbunden sind, das auf ihren Grundstücken aufschlagende Holz oder gewisse Arten desselben bis zur Haubarkeit fortwachsen und von einem Dritten benutzen zu lassen“, auf das hier in Rede stehende, im § 243 A.L.R. I 22 näher bezeichnete superficiarische Recht, auf fremdem Grund und Boden Bäume zu pflanzen und zu nutzen, sich nicht beziehen. In diesem Sinne hat sich auch bereits das Obertribunal ausgesprochen (Entsch. desselben Bd. 52 S. 48), und es erscheint um so unbedenklicher, dieser Auffassung zu folgen, als der § 128 ausdrücklich nur von Äckern, Wiesen und Weiderevieren spricht, während es sich hier um Bäume, die auf einem Wege stehen, handelt, und als ferner der Grund und Zweck jener Bestimmungen, nämlich der, die Beseitigung der der Landeskultur schädlichen Dienstbarkeiten herbeizuführen, hinsichtlich der fremden Rechte, die an den auf Wegen befindlichen Bäumen bestehen, nicht in Betracht kommen kann.“ . . .